

Satzung der

Akademie für WIRKRAFT e. V.



in dieser Fassung beschlossen durch Mitgliederversammlung am 19.02.2026

Präambel

Das Wort WIRKRAFT steht für die besondere Kraft, die sich entfaltet, wenn Menschen zusammenwirken. In selbstverwaltender Kooperation, in der das Ganze stärker, vielfältiger und gemeinwohlfördernder ausgerichtet sein kann, als die Summe seiner Teile. Im Zusammenwirken von Menschen in WIR-Kreisen entsteht aus wirtschaftlichem Handeln heraus sinnstiftende lokale und globale Verantwortung. Dabei greift der Verein die Ideen des Vordenkers Rudolf Diesel auf. Der Verein setzt sich für die Erforschung und Förderung dieser WIRKRAFT ein.

Die Freiheit im Geist, die Gleichheit im Recht und die Brüderlichkeit in der Wirtschaft sind wichtig für die Erfahrung menschlicher Würde und seine Befähigung, die eigenen Fähigkeiten, Können und Kraft zu mehren und in den WIR-Kreis einzubringen. Ziel des Vereins ist es, einen menschlichen Umgang, auch in die Arbeitswelt zu tragen.

Wir setzen auf Eigeninitiative, Engagement und Zusammenwirken im Innen sowie im Außen. Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen. Alle Mitglieder sind eingeladen, sich ehrenamtlich einzubringen. In dieser Satzung und in weiteren Dokumenten treffen wir Vereinbarungen über die Zielsetzung und den gemeinsamen Weg der Vereinsmitglieder und aller, die sich mit dem Verein in Kooperation verbinden.

§1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Akademie für WIRKRAFT e.V.“, im Folgendem als „Akademie“ bezeichnet, und hat seinen Sitz in Stapelburg.

§2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Erforschung, Begründung, und Verbreitung sowie die sachliche und finanzielle Förderung der WIRKRAFT und der WIR-Kreise, in denen diese WIRKRAFT entsteht.
- 2.2. Wesentliche Bereiche hierzu sind u.a.:
 - a) Wirtschaft, Bildung, Kultur und Brauchtum

- b) Natürliche Abläufe erkennen, bewahren und fördern.
 - c) Die menschliche Entfaltung und Entwicklung, sowohl individuell als auch in und für die Gesellschaft.
 - d) Kontinuierliche Förderung der Integration neuer Erkenntnisse in den Alltag.
 - e) Gemeinschaftliche Schaffung von Lebensgrundlagen.
 - f) Ausstattung mit den notwendigen Sicherheiten, Finanzmitteln, Verwaltung, Versorgung und Versorgungseinrichtungen.
 - g) Ernährung, Gesunderhaltung und Wohlbefinden des Einzelnen sowie der Gemeinschaft.
- 2.3. Die Akademie ist weder politisch noch religiös orientiert und toleriert unterschiedliche Auffassungen, Einstellungen und Glaubensvorstellungen. Sie wirkt länderübergreifend und bekennt sich zur Wertschätzung der Individualität des Einzelnen als Bestandteil der Gemeinschaft (Ganzheit). Diese Wertschätzung ist ein Grundwert der Akademie.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke eingesetzt, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet. Die Mitgliederbeiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet.
- 2.5. Der Vereinszweck schließt die Präambel dieser Satzung mit ein.

§3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4. Mitgliedschaft

- 4.1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche und juristische Person auf Antrag möglich. Sämtliche Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz.
- 4.2. Mitglieder, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstands der Status eines Ehrenmitgliedes verliehen werden.
- 4.3. Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.4. Arten der Mitgliedschaft:
- a) Gründungsmitglied (mit Stimmrecht)
 - b) Aktives Mitglied (mit Stimmrecht) bringt sich aktiv und regelmäßig ins Vereinsleben ein
 - c) Fördermitglied (ohne Stimmrecht) fördert den Vereinszweck
 - d) Ehrenmitglied (ohne Stimmrecht) wird für seine Verdienste um den Verein geehrt.
- 4.5. Erwerb der Mitgliedschaft
- a) Der Erwerb der Förder- oder aktiven Mitgliedschaft setzt einen Antrag in Textform voraus. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - b) Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel als Fördermitgliedschaft und kann nach einer Wartezeit von in der Regel 12 Monaten auf Antrag in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Grundlage für die Umwandlung ist der erkennbare und nicht einmalige Einsatz des Mitglieds bezüglich der Vereinsziele.
 - c) Als Bestätigung der Mitgliedschaft dient der angenommene Antrag in der Vereinsverwaltung.
- 4.6. Dauer der Mitgliedschaft
Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens 1 Jahr zum Jahresende und verlängert sich

automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

- 4.7. Mitgliedsbeitrag
 - a) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag
 - b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
 - c) Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresbeitrag.
- 4.8. Erlöschen der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung wie in der Vereinsordnung festgelegt.
 - c) Der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist möglich, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen, die Interessen oder die Arbeit des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
 - d) Wurden zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss.

§5. **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 5.1. Die Mitgliederversammlung
- 5.2. Der Vorstand
- 5.3. Der erweiterte Vorstand

§6. **Mitgliederversammlung**

- 6.1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Vereinsordnung,
 - c) die Auflösung des Vereins.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorstand,
 - b) mindestens einen Rechnungsprüfer.
- 6.4. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten.
- 6.5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.
- 6.6. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.
- 6.7. Stimmberechtigt sind
 - a) Gründungsmitglieder
 - b) aktive Mitglieder
- 6.8. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 40% der aktiven Mitglieder dies verlangen.
- 6.9. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:
 - a) Die Erstattung des Jahresberichtes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfung
 - c) Die Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlüsse über Anträge
- 6.10. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch telefonisch oder online möglich.

- 6.11. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 72 Stunden vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 6.12. Versammlungsleitung
 - a) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, bis ein Versammlungsleiter gewählt wurde.
 - b) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll in schriftlicher Form angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6.13. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.14. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit (Patt-Situation) in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 6.15. Änderungen
 - a) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen mindestens der 2/3 Mehrheit.
 - b) Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen mindestens der 2/3 Mehrheit.
- 6.16. Für die Mehrheitsfindung zählen alle abgegeben gültigen Stimmen.

§7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten.
- 7.3. Vertretung
 - a) Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
 - b) Im Innenverhältnis ist der erste oder der zweite Vizepräsident jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist.
- 7.4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Akademie für WIRKRAFT e.V.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse
 - d) Ordnend wirken
- 7.5. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder.
- 7.6. Beschlüsse des Vorstands werden durch übereinstimmende Willenserklärung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefasst. Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.
- 7.7. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Bereich der Mitgliederversammlung fallen, selbständig zu regeln oder Anordnungen zu treffen. Diese Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 7.8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist eine Kooptierung eines aktiven Mitgliedes durch den Vorstand möglich. Diese gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- 7.9. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben.
- 7.10. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Sollte eine Wahl nicht möglich sein, bleibt der derzeitige Vorstand übergangsweise weiter im Amt, bis wieder eine Wahl stattfindet.

- 7.11. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der Vorstand erforderliches Hilfspersonal im Rahmen der Vereinsordnung einstellen.
- 7.12. Der Vorstand kann fünf bewährte aktive Mitglieder zum erweiterten Vorstand berufen. Diese haben ein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen, sind aber nicht berechtigt, den Verein im Außenverhältnis zu vertreten.
- 7.13. Der Vorstand kann Aufgaben, die das Innenverhältnis des Vereins betreffen, in einer Vereinsordnung regeln.

§8. Schiedsgericht

- 8.1. Ab 50 Mitgliedern kann ein Schiedsgericht eingerichtet werden. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 8.2. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§9. Rechnungsprüfer

- 9.1. Für die Rechnungsprüfung wird mindestens ein Mitglied zum Rechnungsprüfer gewählt.
- 9.2. Die Hinzunahme von externen Sachverständigen ist durch Antrag beim Vorstand möglich.
- 9.3. Der Rechnungsprüfer muss rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung Einsicht in die Buchführung erhalten. Über die Prüfung erstellt der Rechnungsprüfer einen Bericht mit einer Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§10. Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Gegebenenfalls unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden durch möglichst wirkungsgleiche vorläufig ersetzt und der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Stapelburg, 20.02.2026

Der Vorstand